

Wärmelieferungsvertrag

abgeschlossen zwischen

Max Mustermann, Musterstraße 12, 6991 Riezlern

im Folgenden kurz "Kunde" genannt

einerseits und der

Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen

eingetragen ins Firmenbuch beim Landesgericht Feldkirch: FN 325057a,
vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter Obmann oder Obmann-Stellvertreter

im Folgenden „Wärmeversorgungsunternehmen“, kurz "WVU" genannt, andererseits.

I.

Vertragsgegenstand

Das WVU ist Eigentümer und Betreiber einer Fernwärmeversorgung (leitungsgebundene Energieversorgung im Sinne § 150 Abs 1 a EO) in Hirschegg. Gegenstand des Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Wärmeübergabestation in dem im Eigentum des Kunden stehenden Objekt

Musterstraße 12, 6991 Riezlern

sowie die Lieferung von Wärme für Raumheizung und Trinkwassererwärmung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

II.

Fernwärmeanschluss und Wärmeübergabestation

1. Der Anschluss der Kundenanlage an das Fernwärmenetz des WVU erfolgt über die Wärmeübergabestation. Diese umfasst die Zu- und Ableitungsanlage des Wärmeträgers, technische Mess- und Regeleinrichtungen, insbesondere den Wärmezähler und den Wärmetauscher.
2. Die für die Errichtung und den Betrieb der Wärmeübergabestation erforderlichen Räumlichkeiten (Hausanschlussraum) werden dem WVU für die Dauer des Vertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Eignung der betreffenden Räumlichkeit kann vom WVU augenscheinlich im Rahmen der Vorprüfung festgestellt werden und ist vom Kunden dauerhaft zu gewährleisten. Der Kunde hat in diesem Raum insbesondere auf eigene Kosten für die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderliche Belüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frostschäden zu sorgen.
3. Werden durch Um-, Zu-, Ausbau oder sonstige bauliche Maßnahmen des Kunden eine Verlegung oder sonstige Änderungen am Fernwärmeanschluss des Kunden notwendig, hat der Kunde für die Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Verlegung bzw. Änderung am Fernwärmeanschluss aufzukommen. Dies gilt jedoch nicht für damit eventuell verbundene bauliche oder sonstige Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Fernwärmeanschluss eines anderen Kunden notwendig werden. Sollten die Kosten für die Verlegung oder Änderung des Fernwärmeanschlusses nicht ausschließlich vom Kunden veranlasst sein, so werden die Kosten wenn möglich exakt dem Veranlasser zugeordnet, wenn dies nicht möglich ist, zu gleichen Teilen aufgeteilt (50% trägt der Kunde, der die Kosten verursacht hat, 50% trägt das WVU). Arbeiten,

welcher Art immer, im Nahbereich des Fernwärmeanschlusses dürfen nur von einem Unternehmen durchgeführt werden dürfen, dessen Einschaltung das WVU genehmigt.

4. Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor Beschädigungen zu schützen und jeden Schaden, der ihnen an dieser bekannt wird (z.B. Undichtigkeiten), dem WVU unverzüglich zu melden. Abs. 6 bleibt unberührt.
5. Den Beauftragten des WVU ist der Zugang zur Wärmeübergabestation und dessen Zuleitungen bei Gefahr in Verzug jederzeit gestattet, ansonsten nach vorheriger Anmeldung. Der Kunde darf eine Terminvereinbarung innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen nicht verweigern.
6. Das WVU ist für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation verantwortlich. Die Kosten für Beschaffung, Installation, Wartung und Instandhaltung der Wärmeübergabestation sowie eine allenfalls später notwendige Wiederbeschaffung der Wärmeübergabestation trägt das WVU, sofern eine Reparatur bzw. Wiederbeschaffung nicht durch eine Obliegenheitsverletzung des Kunden verursacht wurde.
7. Das Eigentum des WVU endet an den Flanschen der Vor- und Rücklaufleitung der Anschlussstutzen der Wärmeübergabestation für die Versorgung der Kundenanlage.
8. Das WVU ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Übergabestation des WVU binnen einer Frist von 2 Monaten unentgeltlich zu entfernen.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die Legung, den Betrieb und die Instandhaltung der Leitungen samt Zubehör, die zur Wärmeversorgung des in Pkt. I. angeführten Objektes dienen, unentgeltlich (oder gegen eine einmalige Entschädigung, wenn diese in dem separat zu vereinbarenden Dienstbarkeitsvertrag vereinbart wird) zu dulden. Die Leitungsführung wird im Dienstbarkeitsvertrag geregelt. Das WVU wird dem Kunden zur Lage der Leitungen einen Leitungsplan übergeben. Die Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass sie gegen ein Überfahren mit schweren Fahrzeugen bis zu 40 t gesichert sind oder eine Überfahung mit schweren Fahrzeugen nicht zu besorgen ist. Verändert der Kunde die Oberfläche in der Weise, dass die Tragschicht vermindert wird, kann das WVU nicht mehr für die sichere Überfahung garantieren.
10. Das WVU ist verpflichtet, nach Grabungsarbeiten die ursprüngliche Geländeform und Oberflächenbeschaffenheit unentgeltlich wieder herzustellen.
11. Bei Kündigung des Vertrages ist das WVU nicht verpflichtet, die unterirdischen Wärmezu- und -ableitungsrohre zu entfernen. Das WVU verpflichtet sich jedoch dazu, störende oberirdische Rohrleitungen auf eigene Kosten zu entfernen.
12. Der Kunde kennt und unterstützt die Ziele des WVU, vor allem das Ziel einer möglichst flächendeckenden Wärmeversorgung im Kleinwalsertal. Soweit zum Zeitpunkt der Errichtung dieser Vereinbarung ein Leitungsnetz bereits existiert oder zumindest konkret projektiert ist, liegen dem WVU die für Leitungsführung, Betrieb und Wartung nötigen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer vor. Der Standardtext für die diesbezügliche Leitungsrechtsvereinbarung ist dem Kunden bekannt. Für den Fall der Erweiterung des Leitungsnetzes ist der Kunde grundsätzlich bereit, mit dem WVU weitere Leitungsrechtsvereinbarungen vergleichbaren Inhalts betreffend in seinem Eigentum stehende Liegenschaften zu schließen, wobei sowohl bei Festlegung des Vereinbarungsinhalts als auch bei Durchführung von Baumaßnahmen stets angemessen auf die Interessen des Kunden Bedacht zu nehmen ist. Das WVU nimmt diese Zustimmung zur Kenntnis und an.

III.

Wärmeverteilungsanlagen des Kunden

1. Die hinter der Eigentumsgrenze im Sinne von Punkt. II. Abs. 7 des Vertrages beginnenden Wärmeverteilungsanlagen des Kunden sind durch diesen auf eigene Kosten unter Einhaltung der gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, Instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern.

2. Die Wärmeverteilungsanlagen sind vom Kunden so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf die Wärmeübergabestation des WVU ausgeschlossen sind.
3. Die Wärmeverteilungsanlage ist für einen Nenndruck von max. 6 bar und eine maximale Vorlauftemperatur von 90 °C auszulegen. Die Rücklauftemperatur ist auf höchstens 55 °C zu begrenzen; die mittlere Rücklauftemperatur darf 50 °C nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

IV. Lieferpflicht des WVU

1. Die Lieferung von Wärme durch das WVU erfolgt ganzjährig während der Dauer dieses Vertrages.
2. Im Verteilnetz des WVU wird als Wärmeträger Wasser verwendet. Die Vorlauftemperatur des Wärmeträgers im Netz des WVU beträgt max. 110° C. Bei der Einstellung der Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, dass die sekundärseitigen Wärmeverteilungsanlagen des Kunden im Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.
3. Die Anschlussleistung (AL) für das Kundenobjekt beträgt **20 kW** und ist die höchste vom WVU bereitzustellende Leistung. Dieser Wert wurde nach den Regeln der Technik festgelegt.

Ab einer AL von 300 kW wird auf Wunsch des Kunden vom WVU eine Leistungsmessung durchgeführt und ausgewiesen. Die Verrechnungsleistung (VAL) entspricht bis zu einer vereinbarten AL von 300 kW der AL. Bei einer vereinbarten AL von mehr als 300 kW ist die VAL die höchste vom WVU während eines Lieferjahres gemessene Wärmeleistung, mindestens aber 80 % der AL nach Satz 1. Bei einer AL ab 300 kW wird das WVU bei Bedarf auch eine die vereinbarte AL nach Satz 1 überschreitende Maximalleistung (VAL) zur Verfügung stellen, sofern die Kapazitäten hierfür vorhanden sind, ist aber dazu nicht verpflichtet.

4. Die Wärmelieferung beginnt voraussichtlich

V. Abnahmepflicht des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für Raumheizung, Schwimmbäder, Wellnessabteilungen etc. und Trinkwassererwärmung ausschließlich aus den Wärmelieferungen des WVU zu decken, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Ausgenommen sind folgende Anlage(n), die bei der Planung und bei der Errechnung der AL (s. Punkt IV. 3. dieses Vertrages) bereits mitberücksichtigt wurden:

Der Betrieb zusätzlicher sonstiger Anlagen, die auf Dauer zu einer wesentlichen Verminderung des ursprünglich zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Wärmebezuges vom WVU (z.B. Ölheizung etc.) führen, bedarf einer Sondervereinbarung mit dem WVU in schriftlicher Form, ausgenommen sind die Verminderung des Wärmebezuges durch Wärmerückgewinnungs- und sonstige Optimierungsanlagen, Solaranlagen, Kachelöfen.

2. Der Kunde verpflichtet die Nutzer der Abnahmestellen in seinem(n) Gebäude(n), ihren Wärmebedarf – mit Ausnahme der unter 1. genannten Anlagen – ausschließlich durch Bezug der Wärmelieferungen aufgrund dieses Vertrages zu decken.
3. Der Kunde stellt dem WVU die zur Ermittlung des Wärmebedarfes erforderlichen Daten zur Verfügung. Auf der Grundlage dieser Daten wird vom WVU die Wärme bereitgestellt.
4. Der Kunde verpflichtet sich, den sekundärseitige Umschluss bis spätestens 3 Monate nach Installation der Wärmeübergabestation durchzuführen.

**VI.
Verbrauchserfassung - Wärmemessung**

1. Die vom WVU gelieferte Wärmemenge und Jahreshöchstleistung (s. Punkt IV.3.) werden von einem Wärmehähler, der den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, gemessen. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmehählers werden durch das WVU bestimmt. Die elektrische Energie zum Betrieb des Wärmehählers wird vom Kunden auf eigene Rechnung bereitgestellt.
2. Die Kosten der Wartung, Eichung und eines allenfalls später notwendigen Austausches des Wärmehählers trägt das WVU. Die Veranlassung der Eichung zu den gesetzlich festgelegten Terminen obliegt dem WVU.
3. Von Störungen, Beeinträchtigungen oder Beschädigungen des Wärmehählers, insbesondere Verletzungen der Plomben, ist dem WVU unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Der Kunde hat jederzeit das Recht, beim WVU eine Nachprüfung der Wärmehähler durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Ein- und Ausbaues der Wärmehähler vom WVU getragen, ansonsten trägt diese Kosten der Kunde.

**VII.
Anschlusskosten**

1. Die Mindestkosten für den Anschluss eines Objektes betragen EUR 3.530,- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
2. Der Kunde zahlt für den Anschluss des Objektes einmalig einen Betrag in Höhe von **EUR 4.000,-** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Grundlage ist die berechnete Heizlast des Gebäudes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemäß Punkt IV. 3. dieses Vertrages.
3. Von obiger Summe sind 30 % nach Vertragsabschluss und schriftlicher Aufforderung durch das WVU, weitere 30% sechs Wochen nach Vertragsabschluss und schriftlicher Aufforderung durch das WVU, der Rest spätestens 30 Tage nach Bereitstellung der Fernwärme und Rechnungslegung fällig und auf das Konto 3.921.459 bei der Walser Privatbank AG BLZ 37434 zugunsten des WVU einzuzahlen.

**VIII.
Ausgangswerte der Wärmepreise**

1. Der Kunde zahlt dem WVU für die gelieferte und verbrachte Wärmemenge einen Wärmepreis. Dieser setzt sich aus Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis zusammen. Zum Wärmepreis wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Folgende Ausgangswerte der Preisentwicklung gemäß Punkt IX. gelten:

Arbeitspreis

0 MWh/a bis 500 MWh/a	EUR 73,00 / MWh o. MWSt.
500 MWh/a bis 1.000 MWh/a	EUR 65,70 / MWh o. MWSt.
1.000 MWh/a bis 1.500 MWh/a	EUR 59,13 / MWh o. MWSt.
über 1.500 MWh/a	EUR 53,22 / MWh o. MWSt.

Die Preisstaffeln müssen durchlaufen werden.

Grundpreis pro Jahr	EUR 24,00 (o. MWSt.) je kW Verrechnungsleistung (VAL)
Messpreis pro Jahr	EUR 144,00 (o. MWSt.)

Die genannten Preise gelten für Mitglieder der Genossenschaft Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen (WVU), solange die Mitgliedschaft besteht und die Anzahl der gezeichneten Anteile einem Fünftel des Anschlusswertes in kW (gerundet auf ganze Anteile) beträgt. Für andere Kunden gelten jeweils um 30% höhere Wärmepreise (Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis) als die in diesem Vertrag genannten oder gemäß Punkt IX. errechneten Preise.

Bei Fernwärmeentnahme abweichend von Abschnitt III Pkt. 3, also mittlere Rücklauftemperatur in der Kundenanlage größer als 50 °C, wird der o. g. Fernwärme-Arbeitspreis (AP₀) angepasst. Diese Anpassung erfolgt nicht automatisch ohne Ankündigung, sondern nach Rücksprache und Klärung des Einzelfalls gemeinsam mit dem Kunden.

Der angepasste Fernwärme-Arbeitspreis AP_{0A} für den Fernwärmebezug errechnet sich dann nach der Formel

$$AP_{0A} = AP_0 \times (1 + 0,01 \times (T_{RK} - 50))$$

T_{RK} = Mittlere Temperatur im Rücklauf der Kundenanlage in °C bezogen auf das Abrechnungsjahr.

2. Werden nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben oder Zuschläge eingeführt, abgeschafft oder geändert, die direkt die Fernwärmeerzeugung oder –lieferung betreffen und sich auf den Wärmepreis auswirken, ist das WVU berechtigt und verpflichtet, diese Nachteile bzw. Vorteile zum Jahresende in die Berechnung zur Ermittlung des neuen Wärmepreises einfließen zu lassen und somit dem Kunden anteilig weiterzugeben.
3. Der Wärmepreis ändert sich gemäß Punkt. IX dieses Vertrages.

IX. Wertsicherung

1. Beim Wärmepreis gemäß Pkt. VIII. handelt es sich um einen Mindestpreis.
2. Das WVU ist berechtigt, den Wärmepreis entsprechend anzupassen, wenn sich infolge einer Änderung von in den nachstehenden Formeln genannten Faktoren der zuletzt gültige Wärmepreis verändert.

Wertsicherungsformel für Arbeitspreis: $AP = AP_0 \times (0,20 \times P/P_0 + 0,25 \times LHI/LHI_0 + 0,55 \times H/H_0)$

Wertsicherungsformel für Grundpreis: $GP = GP_0 \times (0,15 \times P/P_0 + 0,5 \times LHI/LHI_0 + 0,35)$

Wertsicherungsformel für Messpreis: $MP = MP_0 \times LHI/LHI_0$

AP = neuer Arbeitspreis in Euro/MWh

AP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Arbeitspreis (Ausgangspreis gemäß Punkt VIII.) in Euro/MWh

Bei Fernwärmeentnahme abweichend von Abschnitt III Pkt. 3 (mittlere Rücklauftemperatur in der Kundenanlage größer 50 °C) wird der angepasste Fernwärme-Arbeitspreis AP_{0A} verwendet – s. Abschnitt VIII Pkt. 1

GP = neuer Grundpreis in Euro/kW (jährlicher Preis pro kW Anschlussleistung)

GP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragene Grundpreis (Ausgangspreis gemäß Punkt VIII.) in Euro/kW

MP = neuer Messpreis in Euro/Monat (x12 = Jahresbeitrag)

MP₀ = der im Wärmelieferungsvertrag eingetragenen Messpreis (Ausgangspreis gemäß Punkt VIII.) in Euro/Monat

LHI = Jahresdurchschnitt des Lebenshaltungsindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung 2000 (Basis des Jahresdurchschnitts des Kalenderjahres 2000=100) für das dem Abrechnungsjahr vorausgegangene Kalenderjahr

LHI₀ = 118,59 (Durchschnitt der Monate Januar - August 2009 des Lebenshaltungskostenindex des Amtes der Vorarlberger Landesregierung)

P = der im Kalenderjahr, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht, vom Amt der Vorarlberger Landesregierung erhobene durchschnittliche Preis für Heizöl extra leicht bei einer Abnahmemenge von 3.000 Liter (Vlbg. Landesdurchschnitt, Vlbg. Landesregierung, Abt. Statistik) frei Haus inkl. Zustellung und Steuern

Po = Euro 1.823,92 – das ist der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung für die Monate Januar bis Mai des Jahres 2009 erhobene durchschnittliche Preis für Heizöl extra leicht bei einer Abnahmemenge von 3.000 Liter frei Haus inkl. Zustellung und Steuern

H = Energieholzindex-Österreich (Basis 1979 ist 1,00) für das Kalenderjahr, das dem Abrechnungsjahr vorausgeht, veröffentlicht von der Österreichischen Landwirtschaftskammer.

Ho = 1,2615 – ca. Durchschnitt der ersten beiden Quartale 2009 für H (Energieholzindex-Österreich)

3. Die Berechnung der Kostenfaktoren erfolgt jeweils zum Stichtag 1. Jänner. Der so berechnete Wärmepreis gilt jeweils für die Zeit vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
4. Der Wärmepreis wird jeweils auf Hundertstel Cent pro Kilowattstunde ermittelt. Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeliefervertrages eingestellt, so werden die geeigneten vergleichbaren Feststellungen anderer Behörden und Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen.

IX.a Wärmepreis 2017

Folgender Wärmepreis, bestehend aus Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis gilt durch einen Vorstandsbeschluss für das Jahr 2013, sofern die Mitgliedschaft des Kunden bei der Genossenschaft gemäß Punkt VIII. 1. gegeben ist und keine Preisanpassung durch Überschreitung der mittleren Rücklauftemperatur gemäß Punkt VIII. 1. erfolgen muss:

Arbeitspreis 2017:

0 MWh/a bis 500 MWh/a	EUR 82,80 / MWh o. MWSt.
500 MWh/a bis 1.000 MWh/a	EUR 74,52 / MWh o. MWSt.
1.000 MWh/a bis 1.500 MWh/a	EUR 67,07 / MWh o. MWSt.
über 1.500 MWh/a	EUR 60,36 / MWh o. MWSt.

Die Preisstaffeln müssen durchlaufen werden.

Grundpreis für das Kalenderjahr 2017: EUR 26,00 (o. MWSt.) je kW Verrechnungsleistung (VAL)

Messpreis für das Kalenderjahr 2017: EUR 150,00 (o. MWSt.)

Diese durch einen Vorstandsbeschluss festgelegten Preise weichen von der Anpassung der Ausgangspreise (s. Punkt VIII.) gemäß Punkt IX. zu Gunsten des Kunden ab. Dieser einseitige Verzicht des WVU ist einmalig für das Jahr 2015 und entbindet das WVU nicht von dem Recht, die Preisanpassung in den folgenden Jahren gemäß Punkt IX. vorzunehmen und begründet kein Recht des Kunden auf eine vergleichbare Vorgangsweise in der Zukunft.

X. Abrechnung und Bezahlung

1. Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Der Wärmezähler wird vom WVU zumindest einmal jährlich abgelesen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich und umfasst das Vorjahr vom 1.1. des Vorjahres bis zum 31.12.

3. Das WVU ist berechtigt, in dem der Jahresrechnung vorausgehenden Zeitraum gleichmäßige monatliche Teilzahlungen vorzuschreiben; die Höhe der monatlichen Teilzahlungen orientiert sich im ersten Lieferjahr an den von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Schätzungen des zukünftigen Wärmebedarfes und in den darauf folgenden Jahren an der Wärmeabnahme des jeweiligen Vorjahres unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Entgelte.
4. Der Kunde ist verpflichtet, einer inländischen Bank einen Abbuchungsauftrag mit Einzugsermächtigung zu erteilen, aufgrund dessen das WVU ermächtigt wird, die berechneten Abschlagszahlungen sowie etwaige Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung von dessen Konto einzuziehen. Sollten Forderungen, die das WVU mit Einzugsermächtigung vom Konto des Kunden einzieht, jedoch von der Bank des Kunden nicht eingelöst werden, ist das WVU berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem von der österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz zu berechnen und der Kunde verpflichtet, diese Verzugszinsen zu bezahlen.
5. Ergibt sich bei der Abrechnung am Ende eines Lieferjahres zwischen der Jahresabschlussrechnung und den bis dahin vom Kunden geleisteten Teilzahlungen eine Differenz zugunsten des Kunden über EUR 180,00, so wird diese auf Verlangen des Kunden binnen 14 Tagen zurückbezahlt, Beträge unter EUR 180,00 werden als Guthaben mit der (den) nächsten Teilrechnung(en) verrechnet.
6. Fehler in der Anzeige des Wärmezählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse grundsätzlich unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers den Betrag der vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine Abweichung von mehr als dem Betrag der Eichfehlergrenze, so wird die Rechnung des WVU über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens bis zum Zeitpunkt der vorletzten Jahresabrechnung korrigiert.
7. Ist die Größe der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt das WVU den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
8. Ansprüche des Kunden auf Richtigstellung sind auf längstens 2 Jahre ab dem Ende der betreffenden Abrechnungsperiode beschränkt.

XI. Haftung

1. Für Sachschäden, die dem Kunden durch den Betrieb der Wärmeübergabestation entstehen, haftet das WVU aus diesem Vertrag oder unerlaubter Handlungen (z.B. Abweichung von den normalen Druck und Temperaturverhältnissen) nur, soweit das WVU bzw. seine Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen diesen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Für jegliche Schäden, die dem WVU durch den Betrieb der Anlagen des Kunden (Hausanschlussraum oder Wärmeverteilungsanlagen) entstehen oder in anderer Weise durch den Kunden oder seine Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen an den Anlagen des WVU zugefügt werden, haftet der Kunde nach allen schadenersatzrechtlichen Kriterien, soweit der Kunde oder einer seiner Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die hier festgeschriebene Haftung des Kunden beeinträchtigt nicht eine allfällige direkte Haftung von Gästen, Besuchern, Mitbewohnern, Angehörigen, etc.

XII. Unterbrechung der Wärmeversorgung

1. Sollte das WVU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, der Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung des WVU, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Auf Verlangen und Kosten des

Kunden ist das WVU frühestens nach 24 h zur Wärmeversorgung mit einem mobilen Ölbrenner zum Selbstkostenpreis der Wärmelieferung verpflichtet.

2. Das WVU darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Dabei wird das WVU die Interessen des Kunden an einem möglichst ungestörten Betrieb wahren und Wartungsarbeiten möglichst in Zeiten legen, in denen keine Hochsaison ist bzw. längerfristige Unterbrechungen mit dem Kunden abstimmen. Das WVU wird beabsichtigte Unterbrechungen der Versorgung rechtzeitig bekannt geben, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist.
3. Das WVU ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort einzustellen, bei Gefahr in Verzug und/oder wenn der Kunde den Vertrag trotz Mahnung und Verstreichens einer 14-tägigen Nachfrist nicht einhält, insbesondere, wenn er
 - a) fällige Rechnungen nicht bezahlt
 - b) Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet.
 - c) mit der Wärmeversorgung zusammenhängende Einrichtungen ohne schriftliche Zustimmung des WVU verändert.
 - d) dem WVU oder anderen Kunden gehörende Einrichtungen beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet, wozu auch eine allfällige Verletzung oder Entfernung von Plomben gehört. Das WVU behält sich vor, in diesem Fall auch eine strafrechtliche Verfolgung einzuleiten.
 - e) eine vom WVU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Kundenanlage nicht ausführt.
 - f) Beauftragten des WVU den Zutritt zur Wärmeversorgungsanlage verweigert.
 - g) Wasser aus dem Fernwärmenetz des WVU ohne Bewilligung entnimmt.
4. Eine gemäß Punkt. XII.3 unterbrochene Wärmelieferung wird erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der dem WVU daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände aufgenommen.

XIII.

Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch das WVU und den Kunden in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Kunde oder das WVU kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines jeden Geschäftsjahres des WVU (30.06.) aufkündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die dem Partner zuletzt bekannt gegebene Adresse zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe im Inland maßgeblich.

Die Vertragspartner verzichten ausdrücklich auf die Ausübung des Kündigungsrechtes für den Zeitraum von 18 Jahren nach Aufnahme der Wärmelieferung an den Kunden.

XIV.

Übertragung, Sonstige Bestimmungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sein Rechtsnachfolger in den bestehenden Vertrag mit dem WVU eintritt.
2. Das WVU ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Allerdings sind in diesem Falle die besonderen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten der Genossenschaftsmitglieder zu beachten und dürfen durch eine Übertragung nicht ohne deren Zustimmung eingeschränkt werden.
3. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar:

3.1 Das WVU

- a) bei wiederholter und fortgesetzter Verletzung des Vertrages durch den Kunden,
- b) bei andauernder Einstellung des Betriebes der Fernwärmeversorgung aufgrund behördlicher Verfügung, sofern diese ihre Ursache nicht in vom WVU zu vertretenden Umständen (konsenswidriger Betrieb, Nichterfüllung von zumutbaren Auflagen und Vorschriften etc.) hat,
- c) im Falle höherer Gewalt.

3.2 Der Kunde

- a) bei dauerndem Untergang des mit Wärme zu versorgenden Objektes,
 - b) gröblicher Verletzung der dem WVU obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme oder Ersatzwärme.
 - c) bei wiederholter und fortgesetzter Verletzung des Vertrages durch das WVU,
 - d) im Falle höherer Gewalt
4. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrages wegen höherer Gewalt stehen dem anderen Vertragspartner keine Ersatzansprüche zu.
5. Dieser Vertrag wird unter folgenden realisierungsrelevanten Bedingungen abgeschlossen:
- a) Zusage der angestrebten Fördermittel
 - b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen werden erteilt.

XV. Schlussbestimmungen

- 1. Nebenabreden bestehen nicht; von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig, dies gilt auch für das Abweichen von diesem Erfordernis.
- 2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht berührt. Dann ist diese Bestimmung in der Weise zu ändern, dass die neue Regelung der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 3. Erfüllungsort ist Hirschegg, für etwaige Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird, sofern rechtlich möglich, die Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Bezau vereinbart.
- 4. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterfällt österreichischem Recht.

....., den
Bioenergie Heizwerk Kleinwalsertal eGen

....., den
Kunde

Unterschrift(en)

Unterschrift(en)